

# Antrag

der

Abgeordneten Stocker, Birnbauer, Alkenbacher und Genossen,  
betreffend

**Vereinigung des staatlichen Vermessungswesens in ein Staatsvermessungsamt  
und Unterstellung dieses unter das Staatsamt für Handel, Industrie, Gewerbe  
und Bauten.**

Bisher haben die einzelnen Verwaltungszweige ihre Vermessungen ohne Rücksicht auf den Kataster durchgeführt, was eine Zersplitterung von technischer Kraft und Arbeit mit sich bringt. Diesem unhaltbaren Zustande kann nur durch eine Vereinigung aller grundlegenden Vermessungsarbeiten ein Ende gemacht werden.

Als ausgesprochen technisches Amt kann das Staatsvermessungsamt, mit einem Techniker an der Spitze, nur im Rahmen des Staatsamtes für Handel, Industrie, Gewerbe und Bauten nutzbringend wirken.

Die dem Staatsamte für Finanzen unterstellten Vermessungsbehörden sind bisher in vollständig unzweckmäßiger Weise, sowohl was das Beamtenpersonal als auch das Plänenmaterial betrifft, verwendet worden.

Mit Schreibarbeiten überlastet, welche nur den Zweck haben, Grundlagen für die gänzlich veraltete Grundsteuer zu liefern, können die Geometer für dringende Vermessungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden.

Da die alten ungenauen Karten für die Grundsteueranteile vollständig genügen, so zeigt die Finanzverwaltung begreiflicherweise wenig Interesse an den Neuaufnahmen ganzer Gemeindegebiete. Für die Bewilligung einer Neuvermessung war weniger der Zustand der alten Karte als die Bereitwilligkeit der Gemeinde, Kostenbeiträge zu leisten, maßgebend.

Daß die alten Karten in keiner Weise den neuzeitlichen Forderungen entsprechen, ist allgemein bekannt. Aus diesem Grunde ist, nach einer einheitlichen Reutriangulierung des gesamten Staatsgebietes, die Durchführung umfassender Neuvermessungen, welche sich auch auf Höhenermittlungen zu erstrecken hätte, dringend notwendig.

Ebenso notwendig ist, zur Vermeidung der unseligen Grenzstreitigkeiten und Prozesse, die Schaffung eines fakultativen Vermessungsgefetzes, dessen Vorbereitung und Durchführung dem genannten Staatsvermessungsamte zu obliegen hätte.

Gegen die Vereinigung des Gradmessungsbureaus des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, der Neuvermessungsabteilungen, des lithographischen Institutes und militärgeographischen Institutes in einem Staatsvermessungsamte kann wohl von keiner Seite eine Einwendung erhoben werden.

Aber auch gegen die Übernahme der Evidenzhaltungen und Kartenarchive in dieses Amt lassen keine triftigen Gründe anführen. Eine Trennung dieser Vermessungsgruppe würde katastrophal wirken, da mit dem Aufhören der zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen denselben das Kartenmaterial an Güte stark verlieren, ja bei ausschließlicher Verwendung als Unterlage für die Grundsteuer für alle anderen Bedürfnisse bald wertlos würde.

## 144 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die Angabe der Unentbehrlichkeit der Geometer für den Finanz- und Steuerdienst kann auch kein ernstliches Hindernis für eine zeitgemäße Ausgestaltung des Vermessungswesens sein, da die veraltete Grundsteuer doch nur mehr kurze Zeit bestehen und einer zweckmäßigen Steuer Platz machen soll. Für die Zeit des Überganges ließe sich zwischen den Vermessungs- und den Steuerbehörden leicht ein Dienstverkehr herstellen, wie er heute zwischen den Evidenzhaltungen und den Gerichtsbehörden besteht.

Daher beantragen die Unterzeichneten:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1. Das gesamte staatliche Vermessungswesen ist in einem Staatsvermessungsamte zu vereinigen, dem Staatsamte für Handel, Industrie, Gewerbe und Bauten zu unterstellen und mit der Leitung desselben ist ein erfahrener, praktischer, erprobter und theoretisch hochstehender Fachmann zu betrauen.

2. In diesem Staatsvermessungsamte sollen von vorhandenen Ämtern

- a) Das Gradmessungsbureau,
- b) die technischen Hilfsämter der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, die Evidenzhaltung und die Mappourarchive, und
- c) das militärgeographische Institut, vereinigt werden.

Außerdem hätten in seinem Wirkungskreise alle grundlegenden und geodätischen Arbeiten für die agrarischen Operationen, die Eisenbahnen, die Wasserstraßen, die Flußregulierungen und das bergmännische Vermessungswesen aufgenommen zu werden.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Ausschuß für Handel, Gewerbe, Industrie zugewiesen werden.

Wien, 4. April 1919.

Wedra.  
F. Größbauer.  
Bernh. Egger.  
Thanner.  
Schürff.  
Wimmer.

Leopold Stocker.  
Birchbauer.  
F. Altenbacher.  
Kittinger.  
Schöchtner.  
Dr. Straßner.  
v. Gleßin.